

Satzung des Laufftreff Ennert Bonn e.V.

Präambel

Die Regelungen in der Vereinssatzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Satzung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit. Wir verweisen ausdrücklich darauf, dass Frauen und Männer gleichberechtigten Zugang zu allen Ämtern haben und dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Laufftreff Ennert Bonn e.V.“ (Kurzform LT Ennert).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
- (3) Der Verein ist ein nicht wirtschaftlicher Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter der Registernummer VR 5571 eingetragen.
- (4) Gerichtsstand ist Bonn.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Ausdauersports. Ziel ist die Verbesserung der Gesundheit seiner Mitglieder und der Allgemeinheit.
- (2) Der Verein will insbesondere das Interesse der Allgemeinheit am Ausdauersport Laufen wecken, fördern und aufrechterhalten. Er fördert sportliche Übungen und Leistungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Verbandsmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung (§ 15) beschließt die Mitgliedschaft in für den Laufsport zuständigen Verbänden sowie deren Beendigung. Der Vorstand begründet und beendet diese Mitgliedschaften auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft bedeutet eine persönliche und zweckgemäße Unterstützung des Vereins im Sinne des § 2.

- (3) Der Verein hat aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (4) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um Zweck und Ziel des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 7 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist durch einen Aufnahmeantrag schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt das Ergebnis dem Antragsteller mit. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Ehrenmitglieder können entweder durch den Vorstand oder schriftlich von mindestens einem Viertel der Mitglieder zur Ernennung vorgeschlagen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Vorschlag.
- (3) Die Mitglieder erkennen die Satzung sowie sonstige Regelungen des Vereins an. Die Satzung ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Die Rechte des Mitglieds nach dieser Satzung erlöschen mit dem Ende der Mitgliedschaft. Vereinsvermögen ist zurückzugeben. Sonstige Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft bleiben unberührt.
- (3) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich spätestens einen Monat vor Jahresende vorliegen. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.
- (4) Den Ausschluss kann entweder der Vorstand oder die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen. Ein Ausschlussantrag kann von jedem Mitglied schriftlich begründet an den Vorstand gestellt werden.

Gründe für den Ausschluss sind:

1. Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
2. grober Verstoß gegen die Vereinssatzung,
3. unehrenhaftes Verhalten durch Äußerungen oder Handlungen, welche dem Ansehen des Vereins Schaden zufügen.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

- (5) Erfolgt der Ausschluss durch den Vorstand, so hat das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat das Recht zum Widerspruch, über den die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft (§ 9).
- (6) Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die Gründe sind anzuführen. Widerspricht das Mitglied dem Vorstandsbeschluss nicht innerhalb von vier Wochen, so ist die Mitgliedschaft beendet.

§ 9 Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren ruhen.

- (2) Gründe für ein Ruhen der Mitgliedschaft können sein:
 1. begründeter Antrag des Mitglieds,
 2. schwebendes Ausschlussverfahren gem. § 8 Abs. 5.
- (3) Entspricht der Vorstand dem Antrag des Mitglieds einstimmig, kann die Beitragszahlung ganz oder teilweise ausgesetzt werden. Das Recht zur Teilnahme am aktiven Vereinsgeschehen bleibt bestehen.
- (4) In einem schwebenden Ausschlussverfahren bleibt die Pflicht zur Beitragszahlung unberührt. Die Aktivitäten, Rechte und Pflichten des Mitglieds können dem Einzelfall entsprechend durch den Vorstand eingeschränkt werden.

§ 10 Beitragszahlung

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie deren Zahlungsweise werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Anlage zu dieser Satzung niedergelegt.
- (3) Die festgesetzte Beitragshöhe gilt ab dem 1. Januar des Jahres, das der Beschlussfassung folgt.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge müssen die notwendigen Aufwendungen decken und eine dem Vereinszweck angemessene wirtschaftliche Bewegungsfreiheit gewährleisten.
- (5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Der Vorstand hat für ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen. Die Kassen- und Buchführung ist von zwei Kassenprüfern mindestens einmal im Jahr sachlich und formal zu prüfen. Am Ende der Amtsperiode des Vorstandes ist den Prüfern ein Rechnungsabschluss über die Amtszeit vorzulegen.
- (2) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes (§ 16 Abs. 3) gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Über alle Kassen- und Buchprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Kassenprüfern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist zehn Jahre aufzubewahren.

§ 12 Verwendung der Mittel

- (1) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder grundsätzlich keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Erstattung von Ausgaben, ganz oder teilweise, die ein Vereinsmitglied bei Teilnahme an Sportwettkämpfen zu leisten hat, wird durch den Vorstand festgesetzt; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

- (3) Außerordentliche, von Mitgliedern und vereinsfremden Personen entrichtete Beiträge, Spenden und sonstige Geld- und Sachzuwendungen sind zu vereinnahmen. Sie dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 13 Versicherungen und Haftungsbeschränkung

- (1) Der Verein ist gegen Sportunfälle versichert. Unfälle oder andere Schadensfälle sind dem Vorstand innerhalb 24 Stunden zu melden. Ursache, Hergang, Zeugen, Art und Umfang des Schadens und / oder der Verletzung sind anzugeben. Die Bestimmungen der Sporthilfe e.V. sind zu beachten.
- (2) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen oder kulturellen Veranstaltungen oder bei einer sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeit erlittenen Unfälle, Diebstähle oder sonstige Schädigungen.

§ 14 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Ihre Aufgaben sind die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Widerspruchsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.
- (2) Alle zwei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und Angabe der Tagesordnung.
- (5) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
1. Bericht des Vorsitzenden,
 2. Bericht des Kassenwarts,
 3. Bericht der Kassenprüfer,
 4. Entlastung des Vorstands,
 5. Neuwahl des Vorstands,
 6. Wahl der Kassenprüfer,
 7. Anträge.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen, wenn
1. der Vorstand dies beschließt oder
 2. dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne eine Mindestzahl stimmberechtigter anwesender Mitglieder beschlussfähig.

- (8) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Versammlung vorliegen.
Die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen, die nur mit Ereignissen begründet werden können, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind, bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (9) Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Alle sonstigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie sind für alle Mitglieder bindend.
- (10) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über ihren Verlauf ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Protokolle sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.
- (11) Wahlen und Abstimmungen sind nach folgenden Regeln durchzuführen:
1. Wahlen sind grundsätzlich offen durchzuführen. Sie werden jedoch auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds geheim durchgeführt.
 2. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 3. Wird die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 4. Abstimmungen sind grundsätzlich offen durchzuführen. Sie müssen jedoch geheim erfolgen, wenn ein entsprechender Antrag von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt wird.
 5. Bei Abstimmungen entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 16 Vorstand

- (1) Der Vorstand nimmt seine Aufgaben ehrenamtlich wahr. Vergütungen erhält er nicht. Auslagen werden gem. § 12 der Satzung erstattet.
- (2) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
1. Vorsitzender,
 2. stellvertretender Vorsitzender,
 3. Kassenwart,
 4. Sportwart,
 5. Schriftwart.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Zeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit relativer Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so wird vom verbliebenen Vorstand ein Nachfolger gewählt, der das Amt bis zur Neuwahl des Vorstandes kommissarisch ausübt. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden ist jedoch innerhalb eines Jahres eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden wählt.

- (6) Während der Amtsperiode können Mitglieder des Vorstands nur durch einen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn ein entsprechender Antrag in die Tagesordnung aufgenommen worden ist.
- (7) Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Einladung kann formlos erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, darunter einem Vorsitzenden.
- (8) Der Vorstand leitet den Verein im Sinne dieser Satzung und führt die laufenden Geschäfte. Er ist verpflichtet, die Vereinsmitglieder über wichtige Beschlüsse zu unterrichten.
- (9) Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen.
- (10) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Vertreter. Sie sind allein vertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Kinder- und Jugendhospizstiftung Balthasar, Maria-Theresia-Str. 42a, 57462 Olpe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Für den Fall, dass die Stiftung nicht mehr existieren sollte, fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung im Bereich Bildung, Erziehung und Sport.

§ 18 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10.03.2017 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.